

Klarheit schaffen

Informationen für den Fall der Fälle

I Vorwort

Sehr geehrte Kundin und sehr geehrter Kunde,

die meisten von uns schieben das Thema Vorsorge auf die lange Bank. Wer beschäftigt sich schon gerne mit dem eigenen Tod oder zukünftiger Hilfsbedürftigkeit? Dennoch sollte sich jeder darum kümmern, um es den Hinterbliebenen so einfach wie möglich zu machen.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Sie dabei unterstützen, für sich und Ihre Angehörigen Klarheit zu schaffen. Neben einer Zusammenstellung der wichtigsten Informationen zur rechtlichen Vorsorge im Allgemeinen und zum Thema Nachlassregelung im Speziellen enthält sie eine Übersicht Ihrer wichtigsten Daten und Unterlagen. Diese können Sie ausdrucken, ausfüllen und zu Ihren anderen wichtigen Unterlagen nehmen. Sollten Sie nicht in der Lage sein, Ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, z. B. aufgrund von Krankheit, Unfall oder gar Tod, ist Ihre Familie nicht komplett auf sich alleine gestellt.

Selbstverständlich sollten nur Ihnen nahestehende Personen Zugang zu diesen Informationen haben. Bedenken Sie bitte ebenfalls, dass ein Teil Ihrer Daten ggf. nach einiger Zeit aktualisiert werden muss.

Weitergehende Antworten auf alle rechtlichen und steuerlichen Fragen erhalten Sie bei Ihrem Notar, Rechtsanwalt oder Steuerberater. Die Experten der Hannoverschen beraten Sie gerne persönlich, wenn es um Versicherungsabschlüsse, Details zu Vertragslaufzeiten oder steuerliche Fragen zu Ihrer Lebensversicherung geht.

Schaffen Sie Klarheit für sich und Ihre Angehörigen!

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Hannoversche

Inhalt

I Vorwort

II Die wichtigsten Vorkehrungen

III Vollmachten und Verfügungen

IV Erben und Vererben

| | |
|---|----------|
| Alles wichtige für meine Familie | 1 |
| Was ist im Todesfall zu tun? | 2 |
| Mein Testament und Finanzielles | 3 |
| Finanzielles | 4 |
| Wichtige Versicherungen und Daten | 5 |
| Mitgliedschaften und Zugangsdaten | 6 |
| Weitere Informationen | 7 |

II Die wichtigsten Vorkehrungen

Im Rahmen der rechtlichen Vorsorge ist es sinnvoll, Vorkehrungen für Hilfsbedürftigkeit und Tod zu treffen und die entsprechenden Informationen für die Angehörigen gut zugänglich zu hinterlegen.

Vorkehrungen für Krankheit und Pflegebedürftigkeit

Rechtliche Vorsorge – das heißt im Klartext, eine Person zu benennen, die stellvertretend entscheiden darf, wenn man es selber nicht mehr kann – beispielsweise bei Bankgeschäften oder ärztlichen Behandlungen. Die Auseinandersetzung mit den Themen Krankheit und Hilfsbedürftigkeit ist nicht leicht, verleiht aber die Gewissheit, dass Sie im Fall der Fälle so versorgt werden, wie Sie es sich wünschen. Entscheiden Sie sich für den Tarif Sterbegeldversicherung Plus, erhalten Ihre Hinterbliebenen bei Unfalltod die doppelte Versicherungssumme. Eine wichtige Unterstützung für nur wenige Euro mehr im Monat!

Wichtig: Ehepartner oder erwachsene Kinder haben keine automatische Vertretungsmacht. Gibt es beispielsweise keine Vorsorgevollmacht, kann es im Ernstfall zu einem gerichtlichen Betreuungsverfahren kommen.

Vorkehrungen für den Todesfall

Zu guter Letzt zählt auch die Nachlassplanung zur Vorsorge. Von welchen Annahmen der Gesetzgeber ausgeht und was Sie beim Thema Erben und Vererben beachten sollten, lesen Sie auf den folgenden Seiten.

Tipp: teuren Erbschein vermeiden!

Muss der Erbe beim Amtsgericht einen Erbschein beantragen, kann dies teuer werden. Gestaffelt nach der Höhe des Nachlasses fällt eine Gerichtsgebühr an. Haben Sie für Ihre Lebensversicherung ein Bezugsrecht bestellt, fällt die Versicherungsleistung nicht in Ihren Nachlass und die Vorlage eines Erbscheins ist nicht erforderlich. Wenn Sie für Ihre Bankkonten Vollmachten erteilt haben, können die Bevollmächtigten ohne Erbschein auf die Konten zugreifen.

Entscheidungen für den Ernstfall

Wem möchten Sie die Regelung Ihrer Angelegenheiten anvertrauen? Machen Sie sich im Rahmen der rechtlichen Vorsorge rechtzeitig Gedanken über folgende Fragen:

Wer soll benachrichtigt werden, wenn Sie nicht mehr ansprechbar sein sollten?

- Wer soll über ärztliche Behandlungen entscheiden?
- Wer soll sich um Ihre Bankgeschäfte kümmern?
- Wer soll Ihr Vermögen verwalten?
- Wo und wie möchten Sie wohnen, sollten Sie körperlich eingeschränkt sein?
- Wer soll eine häusliche Hilfe oder einen Platz im Pflege-/Seniorenheim für Sie suchen?
- Wer soll Ihren Mietvertrag bei Umzug kündigen?
- Wer soll sich um wichtigen Schriftverkehr, z. B. mit dem Rentenversicherer, und rechtliche Belange kümmern?
- Wer soll über geschäftliche Angelegenheiten entscheiden?

Für den Todesfall:

- Möchten Sie im Todesfall Organe spenden?
- Wer soll Ihren Nachlass erben?

III Vollmachten und Verfügungen

Welche Vorsorgedokumente sind für Sie sinnvoll? An dieser Stelle geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Vollmachten und Verfügungen. Details sollten Sie mit Ihrem Notar oder Rechtsanwalt besprechen. Auskünfte erhalten Sie auch in Betreuungsstellen, Betreuungsvereinen oder bei der Kirche.

| Dokument | Inhalt | Für wen? | Bitte beachten |
|--|--|--|--|
| Vorsorgevollmacht | Einsetzen eines Bevollmächtigten, der Sie im Ernstfall bei allen wichtigen Entscheidungen vertritt. | Alle Volljährigen, die in ihrem Umfeld Personen haben, denen sie vertrauen. | Sie können mehrere Vollmachten und damit Bevollmächtigte für verschiedene Aufgabenbereiche benennen. Je nach Alter und Lebenssituation sollten unterschiedliche Bevollmächtigte gewählt werden. Tipp: Lassen Sie Ihre Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister registrieren (www.vorsorgeregister.de). |
| Betreuungsverfügung | Legt fest, wen das Gericht als Betreuer einsetzen und kontrollieren soll. | <ul style="list-style-type: none">• Als Ergänzung zur Vorsorgevollmacht, sollte der Bevollmächtigte z. B. versterben.• Alleinstehende, für die keine Vorsorgevollmacht in Betracht kommt, weil sie keine engen Angehörigen haben.• Für alle, die für einige Bereiche wie z. B. Vermögensverwaltung eine gerichtliche Kontrolle außerhalb der Vorsorgevollmacht wünschen. | Das Betreuungsverfahren ist gesetzlich streng geregelt. Der Betreuer unterliegt der Kontrolle des Gerichts und muss Rechenschaft über seine Arbeit ablegen. |
| Patientenverfügung | Legt fest, in welchen Situationen Sie in bestimmte Behandlungen einwilligen bzw. welche Sie ablehnen. | Alle Volljährigen. | Gibt es einen durch Vorsorgevollmacht Bevollmächtigten, kann dieser für Sie Entscheidungen über ärztliche Behandlungen treffen. Sicherer ist die Regelung durch eine Patientenverfügung. Regelungen müssen im Einklang mit geltenden Gesetzen stehen. |
| Bankvollmacht/ Kontovollmacht/ Verfügungsberechtigung | Die Vorsorgevollmacht ergänzen, zumeist bankeigener Vordruck, ohne den viele Banken dem Bevollmächtigten keinen Kontozugriff gewähren. | Alle mit einer Vorsorgevollmacht. | Fragen Sie in Ihrer Bank nach der spezifischen Vorgehensweise. Die Bezeichnungen für die Bankvollmacht sind nicht einheitlich. Wichtig ist, dass der Bevollmächtigte auf alle Konten zugreifen kann. |
| Organspendeausweis | Dokumentiert, ob, und wenn ja, welche Organe und/oder Gewebe Sie im Todesfall spenden möchten. | Bereitschaft zur Organspende ab 16 Jahren. Widerspruch gegen eine Organ- und Gewebeentnahme bereits ab 14 Jahren. | Angehörige sind an die schriftliche Entscheidung gebunden. Vor der Entnahme müssen zwei Ärzte unabhängig voneinander den Hirntod bestätigen. |

IV Erben und Vererben

Gesetzliche Erbfolge: Die Familie kommt an erster Stelle

Niemand wird in Deutschland gezwungen, ein Testament aufzusetzen. Gibt es keine anderslautende Verfügung oder weist der Letzte Wille gravierende Mängel auf, greift im Todesfall die gesetzliche Erbfolge. Sie wird detailliert im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt und ergibt sich aus dem Verwandtschaftsgrad (s. Grafik). Der Gesetzgeber bedenkt dabei in erster Linie die nahen Angehörigen.

Kinder, Enkel und Urenkel gelten vor dem Gesetz als Erben der 1. Ordnung, während Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten Erben der 2. Ordnung sind. Weiter entfernte Verwandte gehören dementsprechend zur 3., 4. oder 5. Ordnung. Die sogenannten „Grundsätze der Verteilung“ regeln die weiteren Details. So besagt Grundsatz 1, dass Erben der 1. Ordnung die Erben aller weiteren Ordnungen in jedem Fall ausschließen. Ein Beispiel: Frau Müller ist verwitwet und hat eine Tochter (Erbe 1. Ordnung). Auch ihre Mutter lebt noch (Erbe 2. Ordnung). Verstirbt Frau Müller, erbt ihre Tochter ihr gesamtes Vermögen. Grundsatz 2 legt fest, dass innerhalb einer Ordnung die näheren Verwandten stets die nachfolgenden ausschließen. Gibt es also beispielsweise Kinder und Enkelkinder, erben nur die Kinder.

Ist nichts anderes vereinbart, erbt immer auch der Ehe- bzw. eingetragene Lebenspartner – je nach Güterstand – mindestens ein Viertel des Vermögens. So weit, so gut. Doch was ist mit unverheirateten Paaren, mit Patchwork-Familien, Alleinerziehenden oder Menschen, die in anderen nicht klassischen Konstellationen leben? Wer die gesetzliche Erbfolge als unpassend für seine persönliche Situation empfindet, der muss ein Testament verfassen oder einen Erbvertrag schließen. Insbesondere unverheiratete Paare und Kinderlose sollten ihren Nachlass regeln.

Wenn mehrere erben: die Erbengemeinschaft

Sind mehrere Personen gesetzliche Erben – beispielsweise Ehemann und Kinder – handelt es sich um eine Erbengemeinschaft. Auch hier entsteht oftmals Handlungsbedarf in Form eines Testaments, denn Erbengemeinschaften bergen erfahrungsgemäß ein hohes Konfliktpotenzial, da alle Mitglieder den Vermögenswert betreffende Entscheidungen nur einstimmig fällen können. Besonders deutlich wird dies bei Immobilien: Ein Erbe möchte beispielsweise im Haus wohnen bleiben, während der andere den schnellen Verkauf vorzieht. Lösen lässt sich dieser Konflikt durch Auszahlung bzw. Abfindung. Ist eine Auszahlung nicht möglich, kann die Erbengemeinschaft auf Antrag eines Erben durch Teilungsversteigerung aufgelöst werden. Hierbei besteht allerdings die Gefahr, dass der Erlös deutlich geringer ausfällt als bei einem Verkauf auf dem freien Markt.

Wer derartige Streitigkeiten von vornherein ausschließen möchte und festlegen will, dass der überlebende Ehepartner zunächst alleine erbt – und die Kinder erst nach dem Tod beider Elternteile – regelt dies in Form des sogenannten Berliner Testaments. Dabei setzen sich die Ehepartner gegenseitig als Alleinerben ein.

Sie sind unsicher? Dann ermitteln Sie am besten, wer Ihre gesetzlichen Erben sind, und entscheiden dann, ob weitere Schritte in Form eines Testaments nötig sind.

Die gesetzliche Erbfolge

Der Gesetzgeber bedenkt zunächst die nahen Angehörigen.



IV Erben und Vererben

Das Testament

Anders als oftmals in Film und Fernsehen suggeriert, müssen Sie nicht zwangsläufig zum Notar, um Ihren Nachlass zu regeln. Ein handschriftlich verfasstes Testament ist ausreichend, um Ihrem Letzten Willen Ausdruck zu geben und die gesetzliche Erbfolge zumindest größtenteils außer Kraft zu setzen. Allerdings gibt es strenge formelle Vorschriften, die Sie einhalten sollten. Wichtig: Das Testament muss von A bis Z mit der Hand und keinesfalls am Rechner geschrieben werden. **Nicht fehlen dürfen Ort, Datum und Unterschrift, am besten mit Vor- und Nachnamen.** Inhaltlich sollte das Testament so detailliert wie möglich sein. Idealerweise bewahren Sie es bei Ihren übrigen Vorsorgeunterlagen auf, sodass Ihre Angehörigen es im Ernstfall auch finden. Ein öffentliches Testament, also eines, das beim Notar erklärt oder diesem übergeben wurde, wird hingegen beim Nachlassgericht verwahrt. Seit 2012 gibt es zudem auch die Möglichkeit, private Testamente im Zentralen Testamentsregister (www.testamentsregister.de) vermerken zu lassen. Im Todesfall wird das zuständige Nachlassgericht unverzüglich elektronisch informiert.

Ein Testament kann jederzeit ohne Grund widerrufen werden. Praktisch geschieht das durch eine neue letztwillige Verfügung, die entweder ausdrücklich den Widerruf erklärt oder neue Regelungen trifft, die mit den alten in Widerspruch stehen. Wegen des Vorrangs der jüngeren Verfügung hat die Angabe des Tages der Testamentserrichtung im Testament besondere Bedeutung. Es ist also durchaus möglich, dass mehrere Testamente – sofern sie nicht in Widerspruch zueinander stehen – gleichzeitig wirksam sind. Der Widerruf eines Testaments kann auch dadurch erfolgen, dass das Dokument mit Angabe von Ort und Datum sowie Unterschrift verändert oder aber ganz vernichtet wird.

Aufgepasst: Es ist nicht möglich, sehr nahe Angehörige vollständig zu enterben. Der sogenannte Pflichtteil macht die Hälfte des gesetzlichen Erbes aus und steht den eigenen Kindern, Enkeln, Eltern und dem Ehepartner zu. Bei Kinderlosigkeit kommen darüber hinaus die Eltern des Verstorbenen ins Spiel.

Tipp: Bei komplizierten Vermögens- und/oder Familienverhältnissen sollten Sie sicherheitshalber einen Notar oder einen Fachanwalt für Familienrecht konsultieren.

Können Sie sich sparen: die Erbschaftsteuer

Nahen Angehörigen gewährt der Staat hohe Freibeträge – Ehe- bzw. Lebenspartner erhalten mindestens 500.000 Euro und jedes Kind 400.000 Euro steuerfrei. Wer viel zu vererben hat, kann die Freibeträge bereits zu Lebzeiten alle zehn Jahre ausnutzen und Teile des Vermögens als Schenkung übertragen. Per Gesetz erben nicht Verheiratete zunächst gar nichts. Werden sie testamentarisch als Erbe eingesetzt, fällt der Freibetrag mit nur 20.000 Euro deutlich geringer aus als bei Ehepartnern. Die Erbschaftsteuer liegt mit 30 Prozent hingegen deutlich höher. Gedanken müssen Sie sich also nur machen, wenn Sie über ein sehr großes Vermögen verfügen oder ohne Trauschein bzw. ohne Eintragung als Lebensgemeinschaft mit Ihrem Partner zusammenleben.

Die Sorgerechtsverfügung: Denken Sie an minderjährige Kinder!

Es passiert glücklicherweise selten, dass beide Eltern sterben, solange die Kinder nicht volljährig sind. Dennoch sollten Sie vorsorgen: Das Sorgerecht wird nicht automatisch einem nahen Angehörigen zugesprochen. Mit einer Sorgerechtsverfügung können Sie einen Vormund vorschlagen und vermeiden, dass das Gericht einen Fremden einsetzt. Wenn Sie alleinerziehend sind und Vorbehalte gegenüber dem anderen Elternteil als Sorgeberechtigtem haben, können Sie in der Verfügung Ihre Bedenken darlegen und einen alternativen Vormund vorschlagen.

Nicht vergessen: der digitale Nachlass

Einkaufen, soziale Netzwerke, Bankgeschäfte: Die Mehrheit der Deutschen ist täglich im Internet unterwegs. Nach ihrem Tod hinterlassen Nutzer Konten, Homepages, Blogs und vieles mehr. Grundsätzlich gehen online geschlossene Verträge auf die Erben über. Wer nicht bis in alle Ewigkeit durch das Internet geistern möchte, sollte in seinem Testament regeln, was mit dem digitalen Nachlass geschehen und wer Zugang zu welchen Diensten und Daten erhalten soll. Auch hier kann eine Person benannt werden, die im Krankheits- oder Todesfall bevollmächtigt ist, Verträge zu kündigen und Daten zu übertragen. Nach gängigem Recht sind Anbieter von E-Mail-Diensten übrigens nicht verpflichtet, Erben Einsicht in das Postfach zu gewähren. Generell gilt deshalb: Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihre Nutzerkonten und listen Sie diese mit Nutzernamen und Passwort auf, um Ihren Angehörigen nach Ihrem Tod den Zugriff zu ermöglichen.

Sensible Zugangsdaten am besten beim Notar hinterlegen. Löschen Sie regelmäßig Daten, die nicht für fremde Augen bestimmt sind.

Alles wichtige für meine Familie



Was ist im Todesfall zu tun?

Dies habe ich bereits erledigt, falls ich nicht mehr ansprechbar sein sollte:

- Bitte **benachrichtigt** in jedem Fall noch
- Über **ärztliche Behandlungen** entscheidet
- Ich habe einen **Organspendeausweis**: ja nein
- Ich stimme einer **Organentnahme** zu: ja nein
- Bei meiner Bank ist eine **Vollmacht** hinterlegt für
- Alle weiteren rechtlichen Punkte regelt bitte

Woran Ihr im Fall meines Todes denken und welche Fristen Ihr einhalten müsst, seht Ihr hier auf einen Blick. Weitere persönliche Informationen findet ihr auf den nächsten Seiten.

- Falls der Tod zu Hause eingetreten ist, müsst ihr einen **Arzt rufen**.
- Informiert auch den **Bestatter** zügig.
- Angehörige informieren**.
- Die folgenden Unterlagen solltet ihr bereithalten:**
 - Personalausweis Geburtsurkunde Familienstammbuch Renteninformation
 - Chipkarte der Krankenkasse Versicherungsnummer Versicherungspolice(n) Totenschein
- Beantragt die Sterbeurkunde beim Standesamt.**

Die Sterbeurkunde muss spätestens an dem auf den Todestag folgenden Tag beantragt werden. Benötigt werden mindestens zehn beglaubigte Exemplare – für den Rentenversicherungsträger, die Krankenkasse, die Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften usw.
- Informiert die Rentenversicherung.**

Ansprüche auf gesetzliche Hinterbliebenenbezüge müssen innerhalb eines Monats bei der Deutschen Rentenversicherung angemeldet werden. Bei Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse beträgt die Frist, eine Weiterversicherung zu klären, drei Monate. Für Rentenbezieher besteht Versicherungspflicht. Unterlagen am besten per Einschreiben schicken (s. S. 5).
- Informiert die weiteren Versicherer.**

Lebensversicherungsgesellschaften müssen unverzüglich (per Einschreiben mit Beifügung einer Sterbeurkunde und eines Arztberichts über die Todesursache), Unfallversicherer spätestens nach 48 Stunden zumindest telefonisch informiert werden. Alle anderen Versicherer nicht vergessen. Eine Übersicht über die abgeschlossenen Versicherungen befindet sich in diesen Unterlagen (s. S. 5).
- Informiert meine(n) Arbeitgeber.**

Sowohl frühere als auch aktuelle Arbeitgeber müssen informiert werden. Ggf. bestehen Ansprüche auf Betriebsrente(n).
- Kündigt laufende Verträge und Mitgliedschaften.**

Eine Übersicht aller Verträge und Mitgliedschaften (on- und offline) sowie Bankverbindungen befindet sich in diesen Unterlagen (s. S. 3 und 6). Als mitbewohnende Familienangehörige könnt ihr in einen bestehenden Mietvertrag eintreten.

Mein Testament und Finanzielles

Aufbewahrung

Mein Testament findet Ihr

Alle weiteren wichtigen Unterlagen bewahre ich hier auf

Finanzielles / Meine Bankverbindungen

Institut

Konto/BLZ oder IBAN/BIC

Daueraufträge und Einzugsermächtigungen bei den Bankkonten

Finanzielles

Weitere Konten, Depots, Sparpläne, Bausparverträge u. ä.

Bausparkasse

Vertragsnummer

| | |
|--|--|
| | |
| | |
| | |
| | |

Verbindlichkeiten und Darlehen

Ich habe folgende Darlehen aufgenommen:

Darlehensgeber

Summe

Fälligkeit

Folgendes ist zu veranlassen

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Forderungen

Hier findet ihr Darlehen, die ich gewährt habe:

Darlehensnehmer

Summe

Fälligkeit

Folgendes ist zu veranlassen

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Sachwerte

Grundbesitz

| |
|--|
| |
| |

Sonstige wesentliche Sachwerte z. B. Kfz, Sammlungen, Schmuck, Kunstgegenstände etc.

| |
|--|
| |
| |

Wichtige Versicherungen und Daten

Unfallversicherungen

Name der Gesellschaft

Versicherungsnummer

Kraftfahrzeugversicherungen

Name der Gesellschaft

Versicherungsnummer

Krankenkasse/Krankenversicherung

Name der Gesellschaft

Versicherungsnummer

Sonstige Versicherungen

Versicherungsart

Name der Gesellschaft

Versicherungsnummer

Lebensversicherungen

Name der Gesellschaft

Versicherungsnummer

Sozialversicherung

Mitgliedsnummer

Rentenversicherung

Mitgliedsnummer

Mitgliedschaften und Zugangsdaten

Kündigungen

Bitte kündigt die folgenden Abonnements, Versorgungsverträge (Strom, Wasser, Gas, Telefon usw.), Mitgliedschaften bei Institutionen, Vereinen, Clubs usw. sowie Online-Nutzerkonten etc.:

| |
|--|
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |

Online-Zugangsdaten

Hier findet ihr wichtige Zugangsdaten (Nutzernamen/Passwörter) für online geschlossene Verträge, Mitgliedschaften, E-Mail-Konten usw.:

| |
|--|
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |

Haustiere

Mein(e) Haustier(e) soll(en) hier untergebracht werden:

| |
|--|
| |
| |
| |

Weitere Informationen

Platz für persönliche Notizen

A large light blue rectangular area containing horizontal lines for notes. Two small blue circles are positioned on the left side of the area.

**Das Beste für
unsere Kunden.
Immer.**

Hannoversche Lebensversicherung AG
VHV-Platz 1, 30177 Hannover
T 0511 9565-420, F 0511 9565-666
service@hannoversche.de
hannoversche.de